

## Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt  
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch  
Barsinghausen/Hannover  
[info@baurechtszentrum.de](mailto:info@baurechtszentrum.de)

### Text 01/2019 - DIN-Normen im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG

#### Besprechung des Urteils des OLG Düsseldorf vom 04.08.2016 – I-10 W 235/16

Das OLG Düsseldorf hat in dem aufgeführten Beschluss entschieden, dass für Sachverständige DIN-Normen im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG nicht erstattungsfähig sind.

Nach Auffassung des Gerichts stellen die für den jeweiligen Fachbereich gültigen DIN-Normen Regelwerke dar, deren Kenntnisse für jeden Sachverständigen des jeweiligen Fachgebietes unabdingbar sind. Ohne Kenntnis dieser Normen sei eine sachgerechte Gutachtenerstattung nicht möglich. Die einschlägigen Normen würden damit zur beruflichen Grundausstattung gehören und seien im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung kann aufgrund der Normenflut, mit der das Baugeschehen überschwemmt wird, durchaus kritisch betrachtet werden. In Anbetracht der Sonderregelung des § 45 UrhG ist sie aber im Ergebnis zutreffend.

**Kein Sachverständiger, egal ob öffentlich bestellt oder vereidigt oder freier Sachverständiger, muss im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, egal welcher Art, Beweisicherungsverfahrens- oder Schiedsverfahrensnormen kaufen. § 45 UrhG setzt für diese Verfahren den Urheberrechtsschutz voll umfänglich aus.**

§ 45 UrhG ist bereits am 01.06.1966 in Kraft getreten. Er geht zurück auf den Entwurf der Bundesregierung zur Erfassung des Urheberrechts vom 23.03.1962 (BT-Drucksache IV/270). Die Regelung im § 45 Abs. 1 UrhG dient nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dazu, „klare Verhältnisse zu schaffen“. Es heißt in der Begründung zum Gesetz wörtlich wie folgt:

„Ein Bedürfnis zur Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes wird in der Regel nur bei Schriftwerken gegeben sein. Es tritt außerhalb der privaten Sphäre besonders bei der Anfertigung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten zu beruflichen Zwecken auf. In solchen Fällen erscheint es wirtschaftlich unzulässig, den Betroffenen zu zwingen, das ganze Werk zu kaufen, andererseits aber auch nicht gerechtfertigt, ihm diese Vervielfältigung nur zu gestatten, wenn er zuvor die Zustimmung des Urhebers eingeholt hat. Ein nennenswerter Nachteil dürfte für die Urheber durch die Zulassung der Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes nicht entstehen.“

Die gesetzliche Regelung entspricht auch der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001. Sie sieht die Einschränkungsmöglichkeit des Urheberrechts für Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren vor.

Der Gesetzgeber hat in der am 10.09.2003 vorgenommenen Überarbeitung des Urheberrechts (Bundesgesetzblatt 2003 I, Seite 1774) von einer Änderung dieser Regelung abgesehen. Das war im Hinblick auf die Richtlinie 2001/29/EG nicht erforderlich. Auch im Rahmen späterer Reformbemühungen der Bundesregierung (2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.09.2004) ist die Schrankenregelung des § 45 UrhG nicht „angefasst“ worden.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I, Seite 1774) ist im Rahmen des § 45 UrhG die Nutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) im Internet zulässig (Dreyer, Schulze, UrhG, 3. Auflage, § 45, Rn. 15).

### **Die Anwendung des § 45 UrhG**

Zulässig ist nach § 45 Abs. 1 UrhG die erlaubnisfreie und vergütungsfreie Nutzung von Normen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken in Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde. Im Rahmen dieser Verfahren dürfen die vervielfältigten Werke auch verbreitet (§ 17 UrhG), öffentlich ausgestellt (§ 18 UrhG) und öffentlich wiedergegeben (§ 15 Abs. 2, §§ 19 ff. UrhG) werden (Schulze/Grünwald, Kommentar zum UrhG, § 45, Rn. 8 ff.; Wandtke, Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage 2014, § 45, Rn. 2 ff.; Dreyer, Kotthoff, Urheberrecht, 3. Auflage, § 45, Rn. 4 ff.; Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, § 45).

Sinn und Zweck des § 45 Abs. 1 UrhG ist es, eine Beeinträchtigung der Rechtspflege und des Gesetzesvollzugs durch das Verwertungsrecht des Urhebers auszuschließen und deswegen die Verwertung von geschützten Werken **aller Art** in den dafür vorgesehenen Verfahren von seiner Zustimmung „abzukoppeln“ (Schulze/Gründwald, a.a.O., § 45, Rn. 9).

Zulässig ist die Verwertung geschützter Werke nur in den in § 45 UrhG genannten Institutionen. Der Begriff des Verfahrens im Sinne des § 45 UrhG ist aber weit zu fassen (Schulze/Gründwald, a.a.O., § 45, Rn. 13), weil es ansonsten zu Unsicherheiten über die Nutzung und den Nutzungsumfang der Werke kommen könnte.

**Die Verwertung ist nicht nur in einem konkreten anhängigen Verfahren zulässig, sondern auch zur Vorbereitung eines Prozesses oder Verwaltungsverfahrens.** Ob ein für die Vorbereitung eines Prozesses erstelltes Privatgutachten auch verwertet wird, ist nicht von Bedeutung (Dreyer, Kotthoff, a.a.O., § 45, Rn. 10).

Zu beachten ist aber, dass das Privatgutachten zur direkten Prozessvorbereitung erstellt sein muss. Gutachten im Rahmen von außergerichtlichen Auseinandersetzungen, die nicht dem Zweck der Vorbereitung eines Verfahrens dienen, fallen nicht darunter (z. B. Gutachten im Rahmen einer Bauabnahme oder Gutachten zur Belegung einer Mängelrüge ohne Prozessabsicht).

Eine weitergehende Verwertung der hergestellten Vervielfältigungsstücke nach Abschluss des Verfahrens scheidet aus. Andererseits sind die zulässigerweise hergestellten Vervielfältigungsstücke nicht zu vernichten. Bei den im Rahmen der gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendeten Vervielfältigungen von Werken handelt es sich nicht um Momentaufnahmen, deren Zweck - wie im Rahmen des § 56 UrhG - mit ihrer einmaligen Nutzung erreicht ist, und die anhaltende Privilegierung deshalb nicht erforderlich erscheint. Das Bedürfnis nach Bestand der im Rahmen des § 45 UrhG zulässig hergestellten Vervielfältigungsstücke besteht über den rechts- bzw. bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus, weil diese Stücke wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte geworden sind, ohne die die betroffene Entscheidung in der Regel nicht mehr nachvollziehbar wäre. Insbesondere im Vollstreckungsverfahren würde ein Fehler, der im Anerkenntnisverfahren zugrunde liegenden Vervielfältigungsstücke große Schwierigkeiten nach sich ziehen. Abgesehen davon, dass die behördlichen und gerichtlichen Verfahrensanordnungen darüber hinaus die Möglichkeit der Wiederaufnahme auch bereits abgeschlossener Verfahren vorsehen, müsste bei der Vernichtung der Vervielfältigungsstücke nach Abschluss des Verfahrens zumindest bei behördlichen Verwaltungsverfahren zulässig gewährleistet sein,

dass die getroffenen Entscheidungen nicht nur dem Adressat gegenüber Bestandskraft erlangt haben, sondern auch Dritten keine Möglichkeit mehr offensteht, dagegen Rechtsbehelfe einzulegen (Schulze/Grünwald, a.a.O., § 45, Rn. 15).

Für weitere Verfahren sind dann zulässigerweise neue Vervielfältigungsstücke herzustellen.

Die Anzahl der zu erstellenden Vervielfältigungsstücke richtet sich nach den prozessualen Erfordernissen. **Wer die Vervielfältigungsstücke herstellt, ist unerheblich!**

Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vervielfältigungsstücke selbst erstellt werden müssen. **Es können auch Dritte damit beauftragt werden.** Vervielfältigungen können auf allen möglichen Medien erfolgen. Einschränkungen, wie sie § 53 UrhG vorsieht, gibt es nicht.

Der geringe Bekanntheitsgrad des § 45 UrhG erstaunt. Das Unwissen beschränkt sich nicht nur auf Sachverständige und Verfahrensbeteiligte, sondern auch auf die Gerichte selbst.